



**Universität  
Zürich** <sup>UZH</sup>

**Rechtswissenschaftliches Institut**

---

# **Parameter der rechtlichen Regulierung der Genom-Editierung in der Schweiz und in Europa**

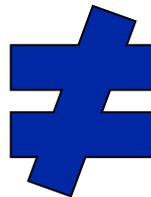
Lehrstuhl für Philosophie und Theorie des Rechts,  
Rechtssoziologie und Internationales Öffentliches Recht

Prof. Dr. iur. Matthias Mahlmann

# Parameter der Diskussion

- Bedeutende wissenschaftliche Leistungen
- Bedeutender Problembestand (z.B. Klimaschutz und Welternährung)
- Politisches (weiterhin) vermintes Gebiet
- Recht und seine sperrige Positivität
- Wichtige Unterscheidung, die im politischen Streit häufig untergeht:

Haltung zur Gentechnik aus wissenschaftlicher oder politischer Perspektive



Haltung zur rechtlich strukturierten Kontrollverfahren

# Einige Parameter des Rechts

- Problem: Paradigmenwechsel in der Gentechnologie?
- Vielfalt der Aspekte der Debatte – vom Klimaschutz bis zur Wissenschaftstheorie
- Art. 120 BV: Schutz vor Missbrauch der Gentechnologie
- Vorsorgeprinzip als Rechtsprinzip des kontrollierten Risikos
- Produktbasierte Regulierungsansätze
- Verfahrensbasierte Regulierungsansätze:
  - In rechtlich strukturierten Verfahren prozeduralisierte Heuristik der Vorsicht und wissenschaftlichen Selbstkontrolle im Technikrecht
- Sicherheit und unbeabsichtigte Nebenfolgen

- Anlehnung Gentechnikrecht Schweiz an Gentechnikrecht EU
- Beispiel: Mutageneseausnahme und „history of safe use“
- Rspr. EuGH, *Confédération paysanne u. a.*
  - Insbesondere: keine zukunfts offene Blankettausnahme
- Gentechnikregulierung im Spannungsfeld des Verfassungsrechts in mehrpoligen Rechtsverhältnissen

- Parlamentsvorbehalt im Gentechnikrecht
  - Art. 164 Abs. 1 BV und die Grenzen exekutiver Rechtssetzung
  - Alle wichtigen rechtssetzenden Bestimmungen sind in der Form eines Bundesgesetzes zu erlassen
  - Beispiel:
    - Definition gentechnisch veränderter Organismen
    - Grundsätzliche Weichenstellungen des Kontrollregimes
    - Grenzen der Ermächtigung zu rechtsetzenden Verordnungen
- Kein Paradigmenwechsel im Gentechnikrecht über die exekutive Hintertreppe